

Tagesordnung

1. **Ufermauern** (agw)
OVG Münster (Aktenzeichen 20 A 2095/17)
 - Hat die Thematik „Ufermauern“ in Ihrem Verband bereits Relevanz entfaltet?
 - Erscheint für Ihr Haus grundsätzlich eine Ergänzung im LWG sinnvoll?
 - Ist eine Andockung an § 65 LWG ein gangbarer Weg?
2. **Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung, § 35 I LWG** (Erftverband)
3. **Aktuelle Rechtsprechung: Gewässerunterhaltung contra Eigentümerunterhaltung bei Bäumen am Gewässer** (WVER)
VG Aachen, Urt. v. 11.12.2019
4. **Reform der Abwasserabgabe** (agw, Wupperverband, Erftverband)
5. **Beseitigung von Löschwasser** (Ruhrverband)
Rundverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.01.2020
6. **Eigentum an Daten, die durch Dienstleister bei der Überwachung/Fernüberwachung von BHKW gewonnen werden** (Erftverband)
7. **Geschäftsgeheimnisgesetz – Maßnahmen der Verbände?** (WVER)
8. **Compliance** (WVER)
9. **Praktische Umsetzung der Vorabinformation nach § 134 GWB** (Niersverband)
Vergabekammer München, Beschluss v. 29.03.2019
10. **EuGH-Urteil zu HOAI-Mindestsätzen** (WVER)
11. **Umsetzung § 2b UStG** (Wupperverband)
12. **Steuernachforderungen KWK-Zulage – aktueller Stand bei den Verbänden?** (Niersverband)
13. **Prozess der Digitalisierung – aktueller Stand bei den Verbänden?** (LINEG)
14. **Aktivitäten der EU** (agw)
15. **Verschiedenes (Neuer Termin?)**

Zu TOP 1 – Ufermauern

Das Thema „Ufermauern“ war im ausklingenden Jahr 2019 Gegenstand mehrerer kleinerer Diskussionsrunden. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Frage nach der Unterscheidung zwischen Anlagenunterhaltung und Gewässerunterhaltung nicht eindeutig geklärt werden kann und daher idealerweise eine Passage in das im kommenden Jahr voraussichtlich in die Verbändeanhörung gehende LWG platziert werden könne, eine für den Streitfall klarstellende Zuständigkeit zu generieren.

Die kleine Redaktionsgruppe bestehend aus Aggerverband, Erftverband, Wasserverband Eifel-Rur und Wupperverband ist zu dem Ergebnis gekommen, eine Regelung analog zu § 65 LWG auch für den Bereich der Anlagen nach § 22ff. zu schaffen, mit der die Behörde (vorzugsweise die Untere Wasserbehörde) im Streitfall eine Feststellungszuständigkeit für die Anlagen bestimmen kann.

Auslöser der Diskussionen ist u.a. das Urteil des OVG Münster (Aktenzeichen 20 A 2095/17), welches wir Ihnen beigelegt gerne zukommen lassen.

Wir würden uns freuen, wenn wir die folgenden Fragen diskutieren könnten:

- Die Thematik „Ufermauern“ in Ihrem Verband bereits Relevanz entfaltet hat?
- Für Ihr Haus grundsätzlich eine Ergänzung im LWG sinnvoll erscheint?
- Eine Andockung an § 65 LWG ein gangbarer Weg ist?

(Jennifer Schäfer-Sack, agw)

Zu TOP 2 – Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung

Nach § 35 Abs 1 LWG hat das Umweltministerium die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium, dem Verkehrsministerium sowie der Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete festzusetzen. Gesetzgeberisches Ziel ist unter anderem eine Arbeitserleichterung für die Stellen, in denen bisher noch gar keine Wasserschutzgebietsverordnung besteht oder eine solche nach früherem Recht durch Zeitablauf ausgelaufen ist. Frau Dr. Pawlowski beabsichtigt, hiervon noch vor der Landtagswahl Gebrauch zu machen.

Zur Vorbereitung ist nach einer Ausschreibung ein Projektteam gebildet worden, dass sich aus dem IWW, der ahu und der Kanzlei Wolter-Hoppenberg (Herr Elgeti) zusammensetzt. Hierzu gibt es weiter einen Lenkungskreis, am dem Mitglieder aus verschiedenen Ministerien, aber auch der kommunalen Spitzenvertretungen, der chemischen Industrie, des BDEW, des VKU sowie der agw beteiligt sind. Ergänzend gibt es einen projektbegleitenden wasserwirtschaftlichen Facharbeitskreis, an dem unter anderem der DVGW, nicht aber die Wasserwirtschaftsverbände BDEW oder agw beteiligt sind.

Das Projektteam soll im April 2020 erste Entwürfe und im Sommer einen endgültigen Entwurf für eine solche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung vorlegen. Dabei wird unterschieden werden zwischen 8 verschiedenen Schutzgebietstypen, deren Unterteilung sich nach geologischen Kriterien richtet und einer Reihe von typischen Ver- und Geboten sowie Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich bestimmter Handlungen, die sich am Entwurf der Arbeitsblätter W 101 und 2 orientieren.

Juristisch stellt sich die Frage, ob eine derartige landesweite Wasserschutzgebietsverordnung „einfach so“ in Kraft treten kann oder ob hierzu nicht Mindestanforderungen an Transparenz und Bürgerbeteiligung sowie Bekanntmachung zu stellen sind. Weiter stellt sich die Frage nach dem Rechtsschutz der Betroffenen (Gemeinden, Grundstückseigentümer, WVU). Es ist zunächst an § 113 LWG zu denken. Man könnte auch daran denken, bei der Festsetzung landesweiter Wasserschutzgebietsverordnungen ähnlich zu verfahren wie bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, aber auch dort gibt es Mindestanforderungen zum Beispiel an die Bekanntmachung in § 83 Abs. 4 LWG.

Ich wollte die Kolleginnen und Kollegen über diese Entwicklung unterrichten, aber auch die Frage diskutieren, wie eine solche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung überhaupt in Kraft gesetzt werden kann. Nähere Informationen erfolgen in der Sitzung des Arbeitskreises.

(Per Seeliger, Erftverband)